

Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern auf dem Veranstaltungsgelände der FanZone am Mainufer in Frankfurt am Main anlässlich der UEFA EURO 2024

Aufgrund von § 42 Absatz 6 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; (2003 I S.1957), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und § 2a der hessischen Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl I 2007, 926), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. März 2023 (GVBl. I 2023, 227) wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main als Kreisordnungsbehörde verordnet:

Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern auf dem Veranstaltungsgelände der FanZone am Mainufer in Frankfurt am Main anlässlich der UEFA EURO 2024

§ 1

Verbot

Innerhalb des in der Anlage bestimmten Gebietes der UEFA- FanZone am Mainufer der Stadt Frankfurt am Main ist vom **14.06.2024 bis 15.07.2024** das Führen von

1. Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG und
2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimetern auf der Grundlage des § 42 Abs. 6 WaffG (Waffenverbotszone) verboten.

§ 2

Begriffsbestimmung

Führen im Sinne dieser Rechtsverordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 Waffengesetz (WaffG).

§ 3

Ausnahmen

Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind

- a) Vollzugsdienstkräfte der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräfte der Rettungsdienste, des Brand- und Katastrophenschutzes und der Bundeswehr, Beschäftigte der kommunalen Stadtpolizei des Ordnungsamtes, der kommunalen Verkehrspolizei, und medizinischen Versorgungsdienste, im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
- b) Personen, für die durch oder auf Grund von § 55 Absatz 3 und § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
- c) Personen, die als Sicherheitsbedienstete für die Veranstalterin tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
- d) Handwerker und Handwerkerinnen und Gewerbetreibende sowie deren Angestellte, soweit die Gegenstände im Zusammenhang mit ihrer nachzuweisenden notwendigen Berufsausübung auf dem Veranstaltungsgelände stehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer innerhalb der in der Anlage beschriebenen Gebiete vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Waffe oder ein Messer führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main als allgemeine Ordnungsbehörde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 14.06.2024 in Kraft. Sie tritt am 16.07.2024 außer Kraft.

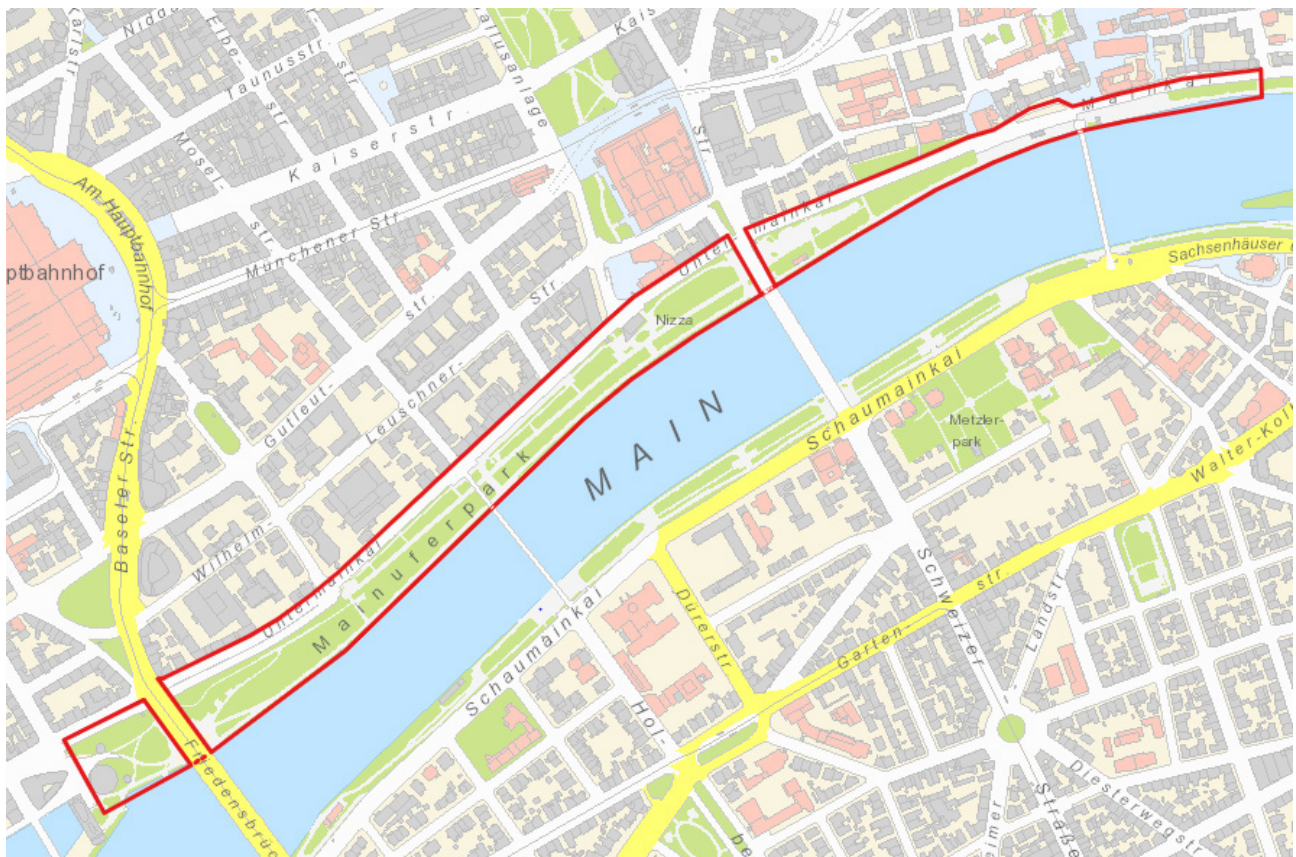
Frankfurt am Main, den 13.06.2024

Mike Josef

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt

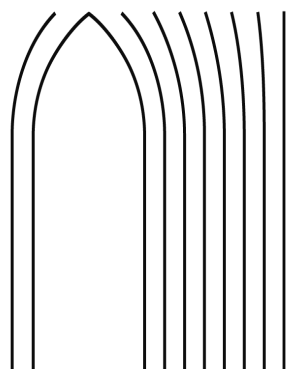
Annette Rinn

Dezernentin für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz



Anlage: Geltungsbereich der Waffenverbotszone FanZone am Mainufer anlässlich der UEFA EURO 2024

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst das nördliche Mainufer von der Schleusenstraße flussaufwärts bis zur Straße Zum Pfarrturm, einschließlich der Bereiche unter der Friedensbrücke, dem Holbeinsteg und der Untermainbrücke.



INSTITUT FÜR STADTGESCHICHTE IM KARMELITERKLOSTER FRANKFURT AM MAIN

In Ihren Büros und im Aktenkeller haben Sie keinen Platz mehr für Ihre Dokumente und Unterlagen und möchten wissen, wie das Verfahren bei der Aktenaussonderung funktioniert?

Das Hessische Archivgesetz verpflichtet die Stellen der Stadtverwaltung, nicht mehr benötigte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies gilt nicht nur für Akten, sondern auch für Karten, Pläne, Fotos und digitale Materialien. Das Institut für Stadtgeschichte entscheidet in seiner Funktion als Stadtarchiv, welche dieser Unterlagen dauerhaft und fachgerecht aufzubewahren sind und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie möchten Ihre Verwaltungsunterlagen abgeben? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf! Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Institut für Stadtgeschichte:

Münzgasse 9, 60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 212 - 33 374

Email: info.amt47@stadt-frankfurt.de

Homepage: <http://www.stadtgeschichte-ffm.de>



Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.

Redaktion: Presse- und Informationsamt, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 212-35674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,60 Euro Versandkosten, über Presse- und Informationsamt (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Presse- und Informationsamt. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Presse- und Informationsamt; Neubestellung jederzeit möglich, über Presse- und Informationsamt. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

┌
Stadt Frankfurt am Main –
Presse- und Informationsamt
60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –
└

(Anschriftenfeld)

└



Inhalt

- ❑ Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern auf dem Veranstaltungsgelände der FanZone am Mainufer in Frankfurt am Main anlässlich der UEFA EURO 2024
(Seite 33 bis 34)